



Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 17. Februar 2012

geändert durch Satzung vom
26. Februar 2019
28. Juli 2020
1. April 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 1. April 2022¹

Aufgrund von Art. 13, 56 Abs. 4, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte heranzubilden, die befähigt sind, das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte Instrumentarium bei der Lösung praktischer Probleme in wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereichen anzuwenden. Es soll auf Managementtätigkeiten in Unternehmen und sonstigen Organisationen vorbereiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben gefördert. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und zur Anwendung entwickelt. Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird. Auf betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse aufbauend wird durch die Wahl eines Studienschwerpunktes eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Studierenden einseitig auf bestimmte Tätigkeitsfelder festgelegt sind.

¹ Inkrafttreten zum 2. April 2022.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Der fachgebundene Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG erfolgt entweder
 - a) durch Bestehen eines besonderen Prüfungsverfahrens zum Abschluss eines empfohlenen Propädeutikums oder
 - b) durch ein einjähriges Probestudium, an dessen Ende mindestens 25 ECTS-Credits² (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)) nachzuweisen sind.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung notwendig. Soweit die Qualifikation nach Abs. 1 eines Bewerbers oder einer Bewerberin keine abgeschlossene Berufsausbildung bedingt, eine Berufsausbildung nach Abs. 3 Satz 1 nachweislich begonnen aber noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Zulassung in Abweichung von Satz 1 auch dann, wenn bei Studienbeginn nach Ausbildungsplan mindestens ein Jahr der gesamten Ausbildungszeit abgeleistet sein wird.
- (4) Studienbewerber oder -bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 27) abgeleistet und anerkannt wird.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zehn Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Es gliedert sich in zwei Abschnitte. Den ersten Abschnitt bilden die Studiensemester eins bis fünf. Er umfasst die Basismodule des Studiengangs. Der zweite Studienabschnitt wird durch die Studiensemester sechs bis zehn gebildet. Er umfasst die Kern- und Anwendungsmodule sowie die fachliche Vertiefung des Studiengangs.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 Credits vergeben.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätten, die über die Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 3 hinausgehen, werden zu Beginn des Studiums angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind und der Abschluss staatlich anerkannt ist.

² Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Das Praktikum (Modul Nr. 27.2 gemäß Anlage) wird durch eine mindestens sechsmonatige einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit nachgewiesen, die nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 3 und nach erfolgreicher Ableistung des ersten Studienabschnitts gemäß § 4 Abs. 1 abzuleisten ist.
- (3) Abgesehen von Praktikumsmodulen sind Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an Hochschulen oder den Hochschulen gleichzusetzenden Einrichtungen erworben wurden, nur bis zu einem maximalen Umfang von 90 Credits anrechenbar. Eine systematische und über den Einzelfall hinausgehende Anrechnung von nicht an Hochschulen erworbenen Kompetenzen bedingt eine vertragliche Regelung der Fakultät Betriebswirtschaft mit dem jeweiligen Ausbildungsträger.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, sowie die Credits, sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat Betriebswirtschaft legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,

- e) die Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind mindestens in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (Nr. 1 nach Anlage) und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (Nr. 5 nach Anlage) Prüfungsleistungen zu erbringen (Orientierungsprüfung). Ist dies nicht der Fall, gelten die Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 80 Credits erzielt hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters noch keine 80 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Betriebswirtschaft (berufsbegleitend) wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens bei Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in neun Wochen fertig gestellt werden kann. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll einen Monat nicht überschreiten.

- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 ECTS-Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Regensburg, 17. Februar 2012

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS/PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studien begleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1 BW	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Introduction to Business Studies)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
2 ITG	IT-Grundlagen (Foundation IT)	4	5	SU, Ü, S		Kl 90 Min o. StA			2
3 EN1	Wirtschaftssprache Englisch 1 (Business Language English 1)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			2
4 WMS1	Wirtschaftsmathematik und Statistik 1 (Business Mathematics and Statistics 1)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
5 VW	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Fundamentals of Economics)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
6 BU/BI	Buchführung und Bilanzierung (Bookkeeping and Accounting)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
7 EN2	Wirtschaftssprache Englisch 2 (Business Language English 2)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			2
8 WMS2	Wirtschaftsmathematik und Statistik 2 (Business Mathematics and Statistics 2)	4	5	SU, Ü	THE				2
9 KR	Kosten- und Leistungsrechnung (Cost Accounting and Results Accounts)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
10 WMS3	Wirtschaftsmathematik und Statistik 3 (Business Mathematics and Statistics 3)	4	5	SU, Ü	THE				2
11 OR	Organisation (Organisation)	4	5	SU, Ü		LN ¹⁾			3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS/PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studien- begleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
12	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach (General Studies Optional Compulsory Module)	4	5						2
12.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1 Methodenkompetenz	(2)	(2,5)	SU, Ü, S		LN ¹⁾			(1/2)
12.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2 Sozialkompetenz	(2)	(2,5)	SU, Ü, S		LN ¹⁾			(1/2)
13 WR	Wirtschaftsrecht (Economic Law)	6	8	SU, Ü		LN ¹⁾			4
14 PJM	Projektmanagement und -arbeit (Project Management and Project Work)	6	7	SU, Ü, S		LN ¹⁾			4
15 EN3	Wirtschaftssprache Englisch 3 (Business Language English 3)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			3
16 MA	Marketing (Marketing)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				3
17 PW	Personalwirtschaft (Human Resource Management)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				3
18 LO	Grundlagen der Logistik (Logistics)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				3
19 FI	Finanz- und Investitionswirtschaft (Finance and Investments)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				3
Summen für den 1. Studienabschnitt		80	100						48

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS/PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
20 AR	Arbeitsrecht (Labour Law)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			3
21 PZM	Prozessmanagement und Unternehmenssoftware (Process Management and Business Software)	4	5	SU, Ü		LN ¹⁾			3
22 BS	Betriebliche Steuern (Corporate Taxes)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				3
23 UPS	Unternehmensplanspiel (Business Simulation)	4	5	SU, Ü		LN ¹⁾			3
Summen für den 2. Studienabschnitt		16	20						12

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS/PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Pflichtmodule									
24 VWT	Volkswirtschaftstheorie und -politik (Economic Theory and Policy)	6	8	SU, Ü	schrP, 90-120				8
25 UF	Unternehmensführung (Business Management)	6	7	SU, Ü, S	schrP, 90-120				7
26	Bachelorarbeit (Dissertation)	-	10			BA			20
27	Praktisches Studiensemester (Practical Study Term)	6	30						-
27.1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ¹⁾	(6)	(6)	SU, Ü, S		LN ¹⁾		m.E.	
27.2	Praktikum		(24)			Pr		m.E.	
Summen Pflichtmodule		18	55						35

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS/PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studien begleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
Wahlpflichtmodule									
28 FW	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule²⁾								
28.1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	4	5	SU, Ü, S	1)	1)	1)		5
28.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	4	5	SU, Ü, S	1)	1)	1)		5
28.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	4	5	SU, Ü, S	1)	1)	1)		5
29- 32	Studienschwerpunkte	16	20					Es sind Module aus einem Studien- schwerpunkt (Tabelle IV) zu wählen.	40
	Summen Wahlpflichtmodule	28	35						55
	Gesamtsumme über alle Studienabschnitte	142	210						150

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Angebot an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule regelt der Studienplan.

IV. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im Studienschwerpunkt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS/PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienschwerpunkt Marketing und Kommunikation									
29.1 MI	Marketinginstrumente (Produkt-, Preis- und Distributionspolitik) Marketing Instruments (Product, Price and Distribution Policy)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
29.2 KK	Klassische Kommunikationspolitik (Classical Communication Policy)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
29.3 IUK	Innovative Formen der Unternehmenskommunikation (Innovative Methods of Corporate Communication)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
29.4 VMa	Vertriebsmanagement (Distribution Management)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
Studienschwerpunkt Finanzen und Controlling									
30.1 SOC	Strategisches und operatives Controlling (Strategic and operative Controlling)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
30.2 NIR	Nationale und Internationale Rechnungslegung (National and International Accounting)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
30.3 FIM	Finanz- und Investitionsmanagement (Financial and Investment Management)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
30.4 CIS	Controlling-Informationssysteme (Controlling Information Systems)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS/ PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienschwerpunkt Internationales Management									
31.1 IKM	Interkulturelles Management	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
31.2 IWB	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economic Relations)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
31.3 IRB	Internationales Recht und Besteuerung (International Law and Taxation)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
31.4 IMA	Internationales Marketing und Außenhandel (International Marketing and Foreign Trade)	4	5	SU, Ü, S		LN ¹⁾			10
Digital Business									
32.1 IMS	IT-Management und Security (IT-Management and Security)	4	5	SUW		KI, 90 Min.			10
32.2 DAI	Data Analytics und Business Intelligence (Data Analytics and Business Intelligence)	4	5	SUW		StA			10
32.3 GDD	Grundlagen der Digitalisierung und Digital Business (Basics of Digitalization and Digital Business)	4	5	SUW		KI, 90 Min.			10
32.4 DBD	Digital Business Development	4	5	SUW		StA			10

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m. E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m. P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	THE	Take Home Exam	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.